



## **SATZUNG** **des Hessischen Hockey-Verbandes e.V.**

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der „Hessische Hockey-Verband e.V.“ (nachstehend „HHV“ genannt) ist der Zusammenschluss deutscher hockeytreibender Vereine im Lande Hessen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 6929 eingetragen.
- (3) Der HHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (nachstehend „DHB“ genannt) und des Landessportbundes Hessen e.V. (nachstehend „LSB Hessen“ genannt).

### § 2 Zweck und Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der HHV pflegt und fördert den Hockeysport (Feld- und Hallenhockey) unter Wahrung des Amateurstandpunkts und bezweckt dadurch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. die Durchführung von Meisterschaftsspielen und die Veranstaltung repräsentativer oder ähnliche Begegnungen,
  2. die Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln,
  3. die Unterstützung des Programms Talentsuche-Talentförderung des Landes Hessen (D-Kader, E-Kader, TAG/TFG/LG),
  4. die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern,
  5. die Vertretung der Interessen des hessischen Hockeysports, insbesondere gegenüber Sportorganisationen und Behörden.
- (3) Der HHV ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in Absatz 1 und 2 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus kann sich der HHV an anderen gemeinnützigen Organisationen beteiligen bzw. diese gründen.
- (4) Der HHV bekennt sich zum Grundsatz des fairen und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
- (5) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der HHV dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des HHV wird bestimmt:

1. Der HHV darf keine anderen als die in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
2. Der HHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HHV erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des HHV oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem LSB Hessen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des HHV als offiziellem Organ und durch schriftliche Mitteilung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Mitteilung per Email erfolgt.

#### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HHV sind die Vereine.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Beschwerde zum Verbandstag mit einer Frist von einem Monat zu. Der Verbandstag entscheidet endgültig.
- (3) Durch die Aufnahme im HHV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.
- (4) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Hockey-Sport besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des HHV ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins beim HHV endet durch Auflösung des Vereins bzw. seiner Hockey-Abteilung, durch seinen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem HHV, dem LSB Hessen oder dem DHB. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Vereins, jedoch bleibt er für die Erfüllung aller ihm aus dieser Satzung obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
- (6) Über den Ausschluss eines Vereins beim HHV entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zum Verbandstag mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (7) Mitglieder im HHV können auch andere als die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten inländischen Personenvereinigungen sein.

#### § 7 Beiträge und Meldepflichten

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HHV länger als drei Monate im Rückstand, so kann dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Spielbetrieb – ausgenommen sind die Jugendmannschaften – ausgeschlossen werden. Außerdem hat dieses Mitglied auf einem im Verzugszeitraum stattfindenden Verbandstag kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem HHV auf Anforderung Mitgliedszahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereinsleben, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist, sowie Spielergebnisse zu melden.

#### § 8 Organe

Die Organe des HHV sind

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. das Verbandsschiedsgericht,
4. die Ausschüsse.

## § 9 Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre bis spätestens 30.06. statt.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Ort des Verbandstages.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Einladung zu den Verbandstagen hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.
- (5) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder des HHV und die Mitglieder des Vorstandes HHV können Anträge stellen. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Anträge, die verspätet eingehen oder erst beim Verbandstag gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der vorherigen Bestätigung ihrer Dringlichkeit, die der Verbandstag mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen feststellt.
- (7) Der Verbandstag beschließt mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des HHV und über Änderungen der Satzung. Im Übrigen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Jeder Verein bzw. jeder Verein mit einer Hockey-Abteilung bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme, und für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die dem Verbandstag vorausgegangene Jahresmeldung an den DHB. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
dem Ehrenvorsitzenden,  
dem Vorsitzenden,  
den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Sportwart,  
dem Jugendwart,  
dem Schiedsrichterobmann,  
dem Breitensportwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte des HHV sein.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den Jugendwart ist die Jugendordnung des HHV maßgebend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.
- (6) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer in beratender Funktion bestellen, die berechtigt sind, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Der Verbandstag kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Vorstandes einen ehemaligen 1. Vorsitzenden des HHV, der sich um den hessischen Hockey-Sport besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden des HHV ernennen. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand des HHV.

### § 11 Verbandsschiedsgericht

Für das Verbandsschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung des DHB.

### § 12 Kassenprüfer

- (1) Vom Verbandstag werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen die Verbandskasse sowie die Buchführung des Verbandes und erstatten dem Verbandstag Bericht.

### § 13 Ausschüsse

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb, für die Abstimmung der Termine und für die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Ihm gehören an der Sportwart – als Vorsitzender –, der Jugendwart, der Schiedsrichterobmann und der Breitensportwart. Weitere Mitglieder können vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden bestellt werden.
- (2) Im Tätigkeitsbereich
  1. des Sportwarts,
  2. des Jugendwarts,
  3. des Schiedsrichterobmannes,
  4. des Breitensportwarts
 können folgende Ausschüsse gebildet werden:
  - zu 1.: der Spielausschuss,
  - zu 2.: der Jugendausschuss,
  - zu 3.: der Schiedsrichterausschuss,
  - zu 4.: der Breitensportausschuss.
- (3) Im Rahmen der Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder können im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen gemäß der Absätze 2 und 3 führt das jeweils zuständige Vorstandsmitglied. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses und deren Zahl bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden. Der Jugendausschuss wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Jugendordnung des HHV bestellt.

### § 14 Satzungen und Ordnungen

- (1) Der Vorstand HHV ist ermächtigt, Ordnungen (Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Spielordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, u.a.) zu erlassen und zu ändern.
- (2) Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen des HHV und des DHB sind für die Mitglieder des HHV und deren Mitglieder bindend.

### § 15 Doping

Der HHV tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er erkennt das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung an.

### § 16 Datenschutz

- (1) Der HHV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung und Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des HHV zu.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (4) Die Mitglieder stimmen weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- sowie elektronischen Medien zu.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fassung vom 27.06.2009